

Thema: Wiederaufnahme Ihres Kindes nach einer Erkrankung in unserer Kindertagesstätte der Lebenshilfe Erfurt

Die Fragestellungen hinsichtlich der Wiederaufnahme von Kindern nach Erkrankungen häuften sich in der jüngsten Vergangenheit. Wir wollen Ihnen deshalb unsere Position zur Thematik übermitteln und Ihnen gleichzeitig Sicherheit für das notwendige Verfahren geben.

Als Eltern/ Personensorgeberechtigte von Kindern, die in unserer Kita betreut werden, erhalten Sie bereits vor Aufnahme Ihres Kindes/ Ihrer Kinder wichtige Informationen zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Damit kommen wir unserer Verpflichtung zur Information und Belehrung der Eltern/ Personensorgeberechtigten gemäß § 34 IfSG nach und berücksichtigen dabei auch die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI).

Diese o. g. Informationen beinhalten auch die Aussage, dass im Falle eines Verdachts/ einer Erkrankung Ihres Kindes bereits während des ersten Besuchs mit Ihrem erkrankten Kind bei Ihrem Haus- oder Kinderarzt/ bei Ihrer Haus- oder Kinderärztin ein ärztliches Attest eingeholt wird, in dem vorab zumindest eine voraussichtliche Dauer der Erkrankung angenommen wird. Bei regelrechtem Verlauf und bei Abklingen/Ausbleiben der Symptomatik kann auf dieser Basis Ihr Kind unsere Kita wieder besuchen. Sollten Sie jedoch eine Verschlechterung im Krankheitsverlauf Ihres Kindes feststellen, sind Sie zu einer erneuten Vorstellung Ihres Kindes bei Ihrem Haus- oder Kinderarzt/ Ihrer Haus- oder Kinderärztin verpflichtet. Ein weiteres ärztliches Attest wird dann notwendig.

Um unserer Verantwortung in allen Kontexten gerecht zu werden, erbitten wir grundsätzlich ein ärztliches Urteil in Form eines schriftlichen Attests, welches bestätigt, dass es sich nicht/ nicht mehr um eine (ansteckende) Erkrankung handelt und damit die Kita-Fähigkeit Ihres Kindes gegeben ist. Gesetzgebung und RKI-Empfehlungen räumen den Trägern von Gemeinschaftseinrichtungen ausdrücklich ein, eine solche Regelung verbindlich festzulegen.

Unsere Kita als Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des IfSG trägt eine große Verantwortung. Um ihr zu entsprechen, müssen Kita-Leitung und pädagogische Fachkräfte mehrere Perspektiven berücksichtigen:

- Das Wohl Ihres Kindes in unserer integrativen Kita

Wir sind für das Wohl Ihres Kindes verantwortlich, wenn es unsere Kita besucht. D.h., Ihr Kind soll in so guter Verfassung sein, dass es am Kita-Alltag teilhaben und ihn aktiv mitgestalten kann. Besucht ein krankes Kind unsere Kita, kann es sich durch das geschwächte Immunsystem erneut/ schneller bei anderen Kindern anstecken. Auch besteht dadurch die Wahrscheinlichkeit, dass sich dadurch der Krankheitsverlauf verschlechtert bzw. die Genesung länger braucht, was am Ende zu Lasten Ihres Kindes gehen würde. Bei einer Erkrankung braucht Ihr Kind Ihre liebevolle und ungeteilte Zuwendung, um schnell wieder gesund werden zu können.

- Das Wohl aller Kinder in unserer integrativen Kita

Wir sind für das Wohl aller Kinder verantwortlich, wenn sie unsere Kita besuchen. Eine Ansteckung/ Neuansteckung durch erkrankte Kinder soll möglichst vermieden werden, um allen Kindern gleichermaßen die besten Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Die Verbreitung schwerwiegender und ansteckender Krankheiten kann bis hin zu einer vorübergehenden

	erstellt:	geprüft	freigegeben
Name	Weise-Döll, U. (QMB)	Vorstand, FB Personalmanagem./ Unternehmenssteuerung (Recht), Kita-Leitungen	Vorstand
Datum	2018-03	2018-02	2018-02

Betriebsschließung unserer Kita als Gemeinschaftseinrichtung führen. Bitte beachten Sie, dass unsere Kita sehr viele Kinder betreut und von einer notwendigen Schließung entsprechend viele Familien betroffen wären. Aufgrund der Größe unserer Kindertagesstätte würde eine beträchtliche Zeit benötigt werden, um die Ansteckung wieder einzudämmen.

Unsere Kita erfüllt den gesetzlichen Betreuungsauftrag – und das mit Herz und Verstand. Erkrankte Kinder aber brauchen liebevolle und ungeteilte Zuwendung der Eltern. Gönnen Sie ihnen Ruhe und das häusliche, familiäre Umfeld, um wieder gesund werden zu können.

- **Das Wohl unserer MitarbeiterInnen**

Wir haben eine Fürsorgepflicht und Verantwortung gegenüber unserem Personal. Auch die Infektionsrisiken für unsere MitarbeiterInnen sollen so gering wie möglich gehalten werden, denn im Ergebnis würde eine Erkrankung eine Reduzierung des hier tätigen Teams bedeuten. Personalmangel soll auf jeden Fall vermieden werden, um unserem gesetzlichen Betreuungsauftrag in gewohnter Qualität nachkommen zu können. Letztlich könnte auch die massive Reduzierung des Fachkräfteschlüssels zu einer notwendigen Betriebsschließung führen.

Das Kita-Team versteht die Belange, Bedürfnisse und auch Nöte der Eltern/ Personensorgeberechtigten, in einem Erkrankungsfall alles gut zu organisieren. Unser Selbstverständnis ist es deshalb, immer mit Ihnen im Gespräch zu bleiben, gemeinsam Lösungen zu finden. Eine sachliche, vertrauensvolle und vertrauliche Kommunikation zwischen allen beteiligten Personen einer gelingenden Erziehungspartnerschaft ist dabei unabdingbar.

In Ausübung des Hausrechtes durch die Kita-Leitung kann es durchaus dazu kommen, dass bei Verdacht einer nicht vorliegenden Kita-Fähigkeit Ihres Kindes der Besuch in der Kita zu versagen ist und die Eltern/ Personensorgeberechtigten aufgefordert werden, ihr offensichtlich erkranktes Kind nach Hause zu holen. Sollte durch ein ärztliches Attest dennoch die Gesundheitschreibung erfolgen, kann Ihr Kind in der Kita bedenkenlos betreut werden.

Abschließend verweisen wir darauf, dass die Ausstellung eines ärztlichen Attestes über die Kita-Fähigkeit zum einen Vertragsbestandteil des bestehenden Betreuungsvertrages (§ 12 Gesundheitsvorsorge/ Krankheitsregelungen) zwischen Ihnen und unserer Kindertagesstätte der Lebenshilfe Erfurt ist. Zum anderen gehen Sie mit der Vorstellung Ihres erkrankten Kindes in der Praxis des behandelnden Haus- oder Kinderarztes/ der behandelnden Haus- oder Kinderärztin immer auch einen Behandlungsvertrag gemäß § 611 BGB ein, zu dessen Nebenpflichten es gehört, auf Wunsch des Behandelten bzw. dessen gesetzlicher Vertretung ein entsprechendes, ärztliches Attest auszustellen. Ihr Haus- oder Kinderarzt/ Ihre Haus- oder Kinderärztin rechnet die entstehenden Gebühren gemäß Gebührenordnung der Ärzte (GOÄ) konkret mit Ihnen ab.

Sehr geehrte Eltern/ Personensorgeberechtigten, wir hoffen, im Sinne einer gelingenden Erziehungspartnerschaft Klarheit und Transparenz geschaffen zu haben. Sprechen Sie uns im Bedarfsfall bitte an.

Kati Rohling

Bereichsvorstand Kindertagesstätten/ IFF

Kita-Leitung und Team

	erstellt:	geprüft	freigegeben
Name	Weise-Döll, U. (QMB)	Vorstand, FB Personalmanagem./ Unternehmenssteuerung (Recht), Kita-Leitungen	Vorstand
Datum	2018-03	2018-02	2018-02